ESTW
ERLANGER STADTWERKE

Technische Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Erlanger Stadtwerke AG

1.	Allgemeines	2
2.	Baustelleneinrichtung, Lagerflächen	2
3.	Mitgeltende Regelwerke	2
4.	Industriell hergestellte Gesteinskörnungen/RC-Baustoffe	5
4.1	Wiederverwendung Sekundärrohstoffe	5
4.2	Anforderung von zuvor genutzten Böden und Recyclingbaustoffen	5
5.	Vorhandene Leitungen und Kabel	6
6.	Ausführung (zu § 4 VOB/B)	6
7.	Materiallogistik	7
8.	Bauleitung	8
9.	Abnahme (zu § 12 VOB/B)	8
10.	Sonstiges	8
11.	Salvatorische Klausel	10

1. Allgemeines

1.1 Der AN hat einen Bauzeitenplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch 3 Wochen nach Aufforderung, vorzulegen. Der AN hat seinen Bauzeitenplan fortzuschreiben.

1.2 Der AN hat ein Bautagebuch gem. Vergabehandbuch BUND Formblatt 411 zu führen und auf der Baustelle vorzuhalten. Das Bautagebuch ist dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

1.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Energie etc.) werden vom AG nicht bereitgestellt.

2. Baustelleneinrichtung, Lagerflächen

2.1 Der AN hat keinen Anspruch auf die zur Verfügung Stellung von Lager- und Aufenthaltsräumen durch den AG. Der AN ist verpflichtet, für die sichere Lagerung von Baustoffen und Bauteilen zu sorgen. Dies gilt auch für Baustoffe und Bauteile, die vom AG beigestellt werden.

2.2 Sofern ausnahmsweise vom AG Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze etc. zur Verfügung gestellt werden, sind diese sofort nach Beendigung der Baumaßnahmen zu räumen und in den früheren Zustand zu versetzen.

3. Mitgeltende Regelwerke

Die nachfolgend aufgeführten Regelwerke sind Vertragsbestandteil. Evtl. hiervon abweichende Regelungen im Leistungsverzeichnis haben Vorrang.

a) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

ZTV A StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen** Ausgabe 2012 (ZTV A StB 12) FGSV
ZTV Asphalt-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007** Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07) FGSV
ZTV Baum-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau** Ausgabe 2004 (ZTV Baum-StB 04) FLL
ZTV BEA-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen** Ausgabe 1998, Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03) FGSV
ZTV BEB-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen** Ausgabe 2003 (ZTV BEB-StB 03) FGSV
ZTV Beton-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton** Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07) FGSV
ZTVEw-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau** Ausgabe 1991 (ZTVEw-StB 91) FGSV
ZTV FUG-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen** Ausgabe 2001 (ZTV Fug-StB 01) FGSV

ZTV Großbaum-Verpflanzung-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern** Ausgabe 1995 (ZTV Goßbaumverpflanzung-StB 95) FLL
ZTV La-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau** Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05) FGSV
ZTV LW-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege** Ausgabe 1999 / Fassung 2001 mit den Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 (ZTV LW-StB 99 / 01) FGSV
ZTV M-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen** Ausgabe 2002 (ZTV M-StB 02) FGSV
ZTV SA-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen** Ausgabe 1997 (ZTV SA-StB 97) FGSV
ZTVE-STB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau** Ausgabe 2009, (ZTVE-STB 09), FGSV
ZTV SoB-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel** Ausgabe 2004 / Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04) Fassung 2007, FGSV
ZTV Pflaster-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen** Ausgabe 2006 (ZTV Pflaster StB 06) FGSV
ZTV PS-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen** Ausgabe 1998 (ZTV PS-StB 98) FGSV
ZTV Verm-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau** Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01) FGSV
	FLL FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate Ausgabe 2004
M FP 1	**Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1** Ausgabe 2003
ATV A139	**Einbau- und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (ATV-Arbeitsblatt A139)**Ausgabe Dezember 2009

b) Technische Lieferbedingungen

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Technischen Lieferbedingungen:

TL AG-StB	**Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat** Ausgabe 2009 (TL AG-StB 09) FGSV

TL Asphalt-StB	**Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen** Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)
TLG Asphalt-DSK-StB	**Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau** **Teil: Güteüberwachung** **Teil: Mischgut für dünne Schichten im Kalteinbau,** Ausgabe 1998 (TLG Asphalt-DSK-StB 98/03) Fassung 2003 FGSV
TLG Asphalt-OB-StB	**Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau Teil: Güteüberwachung Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen** Ausgabe 2004 (TLG Asphalt-OB-StB 04) FGSV
ZTV BEA-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen** Ausgabe 1998, Fassung 2003 (ZTV BEA-StB 98/03) FGSV
ZTV BEB-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen** Ausgabe 2003 (ZTV BEB-StB 03) FGSV
ZTV Beton-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton** Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07) FGSV
ZTVEw-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau** Ausgabe 1991 (ZTVEw-StB 91) FGSV
ZTV FUG-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen** Ausgabe 2001 (ZTV Fug-StB 01) FGSV
ZTV Großbaum-Verpflanzung-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern** Ausgabe 1995 (ZTV Goßbaumverpflanzung-StB 95) FLL
ZTV La-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau** Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05) FGSV
ZTV LW-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege** Ausgabe 1999 / Fassung 2001 mit den Änderungen und Ergänzungen Ausgabe 2007 (ZTV LW-StB 99 / 01) FGSV
ZTV M-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen** Ausgabe 2002 (ZTV M-StB 02) FGSV
ZTV SA-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen** Ausgabe 1997 (ZTV SA-StB 97) FGSV
ZTVE-STB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau** Ausgabe 2009, (ZTVE-STB 09), FGSV
ZTV SoB-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel** Ausgabe 2004 / Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04) Fassung 2007, FGSV

ZTV Pflaster-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen** Ausgabe 2006 (ZTV Pflaster StB 06) FGSV
ZTV PS-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen** Ausgabe 1998 (ZTV PS-StB 98) FGSV
ZTV Verm-StB	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau** Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01) FGSV
	FLL FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate Ausgabe 2004
M FP 1	**Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1** Ausgabe 2003
ATV A139	**Einbau- und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (ATV-Arbeitsblatt A139)** Ausgabe Dezember 2009

c) Sonstige Bestimmungen und Richtlinien

- VDE-Bestimmungen
- DVGW-Richtlinien
- AGFW-Richtlinien
- Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen bei ESTW

4. Industriell hergestellte Gesteinskörnungen/RC-Baustoffe

4.1 Wiederverwendung Sekundärrohstoffe

Die Verwendung von indiustriell hergestellten Gesteinskörnungen gemäß TL Gestein StB ist nicht erlaubt. Den Primärbaustoffen bautechnisch gleichwertige und umweltverträgliche Recyclingbaustoffe können verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die Bettung von Pflasterflächen sowie die Schottertragschicht und Frostschutzschicht in Straßen mit Asphalt- und Pflasterdecken. In diesen Fällen bedarf es einer Maßnahmenbezogenen Einzelprüfung durch den Auftraggeber.

4.2 Anforderung von zuvor genutzten Böden und Recyclingbaustoffen

Für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung gilt für die Lieferung und den Einsatz von Böden, die zuvor einer Nutzung unterlegen haben, sowie für Recyclingbaustoffe, dass für die Verwertung grundsätzlich nur Böden und Baustoffe die die Zuordnungsklasse Z 1.1 nach LAGA TR (RC-1 nach TL Gestein StB) einhalten zugelassen sind. Ausgenommen hiervon sind Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie der Grundwasser-schwankungsbereich (Mindestabstand zum GW-Leiter > 1,0 m).

Bei Verwendung von gebrauchten Stoffen sind deren Herkunft und Zuordnungsklassen auf Anforderung anzugeben. Unabhängig hiervon ist die technische Eignung gemäß ZTVE-StB / ZTV SoB-StB nachzuweisen. Der Nachweis der Zuordnungsklassen ist bei Lieferung der gebrauchten Stoffe auf Verlangen in Form einer Analytik entsprechend der LAGA TR vorzulegen. Unabhängig hiervon behält sich der AG Kontrollprüfungen und die Entnahme von Rückstellproben vor. Die Pflicht zum Nachweis der Zuordnungsklassen entfällt bei Lieferung von Primärrohstoffen.

5. Vorhandene Leitungen und Kabel

5.1 Der AN hat vor Beginn der Maßnahme Bestandsunterlagen der im Baubereich vorhandenen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger zu beschaffen.

5.2 Mit folgenden Leitungsträgern ist zu rechnen:

- Abwasserbeseitigung / Entwässerung
- Wasserversorgung
- Telekommunikation
- Gasversorgung
- Breitbandkabel
- Fernwärme

5.3 Im Arbeitsbereich dürfen vorhandene Versorgungseinrichtungen der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe , der Stadt, der Telekom, der privaten Anbieter und dergleichen nur in geeigneter Weise beschädigungsfrei freigelegt werden, um deren Lage und weiteren Verlauf festzustellen. Es ist die Pflicht des AN, bei der Stadt Erlangen/ Straßenverkehrsamt rechtzeitig eine Aufgrabungsgenehmigung einzuholen und sämtliche Auflagen bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Soweit für den Erhalt der Genehmigung die Mitwirkung des AG erforderlich ist oder wird, gewährt dieser dem AN diese notwendige Unterstützung. Soweit erforderlich, sind Suchschlitze herzustellen, um die genaue Lage von Versorgungseinrichtungen, die nicht bekannt sind, zu ermitteln.Die Einsatzmöglichkeit von schweren Grabgeräten muss in besonderen Fällen mit der Bauleitung festgelegt werden.

5.4 Freigelegte Ver- und Entsorgungsleitungen der Versorgungsträger (EVU, Telekom, Tiefbauamt, EBE, Universität etc.) müssen vom AN sofort dem AG bzw. soweit bekannt, den zuständigen Stellen gemeldet werden. Versorgungsleitungen und Anlagen dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht in ihrer Lage verändert werden.

6. Ausführung (zu § 4 VOB/B)

6.1. Die Rohrgräben werden gem. DIN 4124 abgerechnet.

6.2. Der Rohrgraben ist so lange offen zu halten, bis die verlegte Rohrleitung einschl. der eingebauten Formstücke und Armaturen abgenommen und vom AG eingemessen sind. Der AG ist mind. 24 h vor Erfordernis der Abnahme bzw. der Vermessungsleistungen zu informieren.

6.3. Vor Verlegen der Kabel muss der Kabelgraben von der Bauleitung der ESTW freigegeben werden. Voraussetzung für das Freigabe der Kabelverlegungsarbeiten ist ein ordnungsgemäß eingebrachtes Sandbett.

6.4. Das Betreten von elektrischen Versorgungseinrichtungen und Anlagen darf nur zusammen mit einem Fachmann der ESTW bzw. nach durchgeführter Unterweisung erfolgen. An dessen Anweisung sind alle Mitarbeiter des AN gebunden.

6.5. Bei der Beseitigung von Grundstücksumzäunungen sind Schäden an den stehen bleibenden Einfriedungen zu vermeiden und das beseitigte

Material zur Wiederverwendung sorgfältig zu lagern. Der Ersatz von durch den Ausbau schuldhaft unbrauchbar gewordenem oder dadurch abhanden gekommenem Material ist vom AN auf seine Kosten zu bringen.

6.6. Werden Graben oder Gruben in unmittelbarer Nähe von Bauwerken (auch Einfriedungsfundamente) erstellt, sind nach Rücksprache mit der Bauleitung gegen gesonderte Vergütung entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden gehen zu Lasten des Aufragnehmers. Fremdes Eigentum ist pfleglich zu behandeln.

6.7. Werden die Erdarbeiten vom AN durchgeführt, so ist bei der Leitungsverlegung durch den AG die Übergabe der Absperrung mit der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht bei jeder Baumaßnahme schriftlich festzulegen.

6.8. Bei der Einholung der Aufgrabungsgenehmigung durch den AN ist der erforderliche Flächenbedarf für den AG bereits zu berücksichtigen.

7. Materiallogistik

7.1 Materialien, die vom Lager des AG abzuholen sind, sind bei der Übernahme auf Vollständigkeit und Unversehrtheit gegen Unterschrift zu überprüfen. Nachträgliche Beschädigungen sind dem AG – unter Vorlage des Abholscheins – schriftlich zu melden.

7.2 Lieferscheine sind der Bauüberwachung zu übergeben.

7.3 Das Material ist beim Transport zur Baustelle, der Lagerung auf der Baustelle und beim Rücktransport des nicht benötigten Materials so zu schützen, dass keine Beschädigungen und Beeinträchtigungen des Materials entstehen.

7.4 Übriggebliebene Materialien sind nach Aufträgen sortiert listenmäßig zu erfassen und mittels Materialrückgabeschein pro Auftrag (von der Bauüberwachung des AG unterschrieben) und unter Vorlage des jeweiligen Abholscheins zum Zentrallager zurückzuliefern. Die Materialien sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

7.5 Rückgaben von Material und Leergut (Paletten/Gitterboxen, etc.) müssen spätestens zur VOB-Abnahme vorgenommen werden.

7.6 Restlängen bei Gas-/Wasserrohren werden nur ab 2 m Länge zurück genommen. Die Enden müssen mit Kappen versehen sein. Sonstige Reste sind containergerecht zu zerkleinern und nach Angabe des AG auf den entsprechenden Entsorgungsplätzen des AG ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.7 Die zur fachgerechten Verlegung und zum Transport von Mehrfachrohren, Kabeln und Bund-/Rollenware erforderlichen Trommelwägen, Zugwinden (mit Zugschreiber) und Verlegerollen, etc. müssen vom AN beigestellt werden, die Kosten sind in die Einheitspreisen einzurechnen.

7.8 Bei Direktbelieferungen auf die Baustelle hat der AN die Materialien auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Der unterschriebene Lieferschein und weitere Begleitpapiere (z.B. Prüfzeugnisse) sind den Erfordernissen entsprechend (z.B. Chargenprüfung) zu bearbeiten und unverzüglich in der Lagerverwaltung des AG abzugeben.

7.9 Der AN haftet für die fahrlässige und vorsätzliche Beschädigung, den Verlust bzw. den Untergang des vom AG übernommenen Materials. Das übernommene Material ist pfleglich zu behandeln und gegen Vandalismus und Diebstahl abzusichern.

7.10 Öffnungszeiten und Standorte der Lager des AG:

a) Zentrallager, Äussere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen:
Montag – Donnerstag: 7:00 – 16:00 Uhr Freitag: 7:00 – 13:00 Uhr

b) Außenlager, Frauenauracher Straße 90, 91056 Erlangen.
Montag – Freitag: 7:30 – 13:00 Uhr

Nach vorheriger Absprache mit der Lagerverwaltung ist eine Materialabholung auch außerhalb der genannten Lageröffnungszeiten möglich.

8. Bauleitung

8.1 Der AN ist verpflichtet, gegenüber dem AG einen fachkundigen, sowie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtigen und verantwortlichen Leiter der Baustelle als Vertreter des AN schriftlich zu benennen. Er muss während der Bauarbeiten ständig erreichbar sein. Ein Wechsel in dessen

Person ist ohne Zustimmung des AG nicht zulässig.Die Mitteilungen, die der AG diesem verantwortlichen Bauleiter gibt, gelten als dem AN übergeben. Die Benennung des Bauleiters und des Poliers hat im Benehmen mit dem AG zu erfolgen.

8.2 Im Auftragsfall hat der AN sicherzustellen, dass für die auszuführenden Sparten eine verantwortliche Bauleitung die Baustelle regelmäßig betreut und stets kurzfristig verfügbar ist. Vor Ort muss ein für sämtliche Arbeiten verantwortlicher Polier bzw. Bauleiter ständig zugegen sein.

9. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Vorrausetzung für die Abnahme der Wiederherstellung von Verkehrsflächen ist die Zustimmung des zuständigen Baulastträgers.

10. Sonstiges

10.1 Baustoffe und Materialien, die vom AG beigestellt werden, sind auf dem Zentrallager oder Außenlager des AG aufzuladen und zur Baustelle zu transportieren. Dies gilt nicht für Materialien, die direkt vom Hersteller oder Lieferanten direkt auf die Baustelle geliefert werden. Diese sind durch den AN vorschriftsmäßig abzuladen.

10.2 Eine Vergütung von provisorischen verkehrssicheren Übergängen für Fußgänger, Pkw's und Lkw's erfolgt nur, wenn die Ausführung ausdrücklich von der örtlichen Bauleitung vor Ausführung angeordnet ist.

10.3 Bei der Abrechnung des Rohrgrabenaushubes einschließlich der Verfüllung sind maximal die vorgegebenen Regelprofile zu vergüten

10.4 Werkstatt- und Detailzeichnungen, die zur Durchführung von Montagen bzw. für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind und dem Auftrag zugrunde liegen, sind vor Aufnahme der Arbeiten zwecks Genehmigung dem AG vorzulegen. Zu liefern sind ebenfalls alle zur Erledigung des Auftrages gehörenden Berechnungen und technischen Ermittlungen. Bei Änderungen muss die schriftliche Genehmigung des AG rechtzeitig vor Ausführung der Änderungen eingeholt werden.

10.5 Der AN hat sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwaige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des AN. Soweit der AN bei der Beantragung der Genehmigung der Unterstützung des AG bedarf, wird dieser ihm die erforderliche Mithilfe gewähren.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine Gültige zu ersetzen, die möglichst weitgehend den mit der wirksamen Regelung angestrebten Zweck erreicht. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, steht das Bestimmungsrecht dem AG nach billigem Ermessen zu.